

Demokratische Juristinnen und Juristen Bern djb

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Dr. Stefan Müller, Generalsekretär
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 09. August 2010

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zur Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen davon gerne Gebrauch. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) befürworten an sich eine einheitliche Regelung des Stundenansatzes für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte und für die Anwältinnen und Anwälte, die nach der Kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV) entschädigt werden.

Das heisst aber nicht, dass die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern mit einer Herabsetzung der Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die in der Opferhilfe tätig sind, einverstanden sind. Die Arbeit der Anwältinnen und Anwälte in diesem Gebiet wird für eine im Voraus festgelegte¹, vergleichsweise kurze Dauer entschädigt, andere (UP-) Verfahren dauern in der Regel länger. Die Opfer sind in der Regel traumatisiert, für die Anwältinnen und Anwälte bedeutet es nicht selten einen zusätzlichen Zeitaufwand, unter diesen Umständen den rechtsrelevanten Sachverhalt abzuklären und die Unterlagen für das Gesuch um Kostengutsprache zu beschaffen. Kurz gesagt, ist der Aufwand für die Sachverhaltsermittlung und Unterlagenbeschaffung für ein kurzes Verfahren in der Opferhilfe vergleichsweise grösser als für ein längeres (UP-) Verfahren im Zivil- oder Strafrecht. Die GEF hat aus diesem Grund in

¹ Die juristische Soforthilfe beträgt vier Stunden (Art. 3 Abs. 1 lit. c KOHV) und die längerfristige Hilfe in der Regel 15 Stunden (Art. 4 Abs. 3 KOHV).

wohl bewährter Praxis den Stundenansatz für die Entschädigung der in der Opferhilfe tätigen Anwältinnen und Anwälte auf Fr. 230.00 festgesetzt.

Soll also eine einheitliche Regelung getroffen werden, ist **die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte der Praxis der GEF anzugleichen und der Stundenansatz auf Fr. 230.00 festzusetzen.** Ansonsten ist auf eine einheitliche Regelung zu verzichten und die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte mit Fr. 200.00 zu bemessen und die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die in der Opferhilfe tätig sind, bei Fr. 230.00 zu belassen. Eine Kürzung der Entschädigung in der Opferhilfe könnte zu einem weiteren Abbau der Leistungen der Opferhilfe führen, da diese Mandate nicht mehr angemessen entschädigt würden und gute Anwältinnen und Anwälte davon abbringen könnte, in diesem Bereich tätig zu sein. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Simone Rebmann', written in a cursive style.

Simone Rebmann, Geschäftsführerin djb